

Verzeichniß deren in diesem Zusatz befindlichen Ordnungen, Befehlen und Edicten, &c.

Gülich- und Bergische Canzley-Proeess-Ordnung 1661. 14. Julii. pag. 5
Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Goldgulden werth an den Herzogen, oder Hofgerichts Commissarien nicht soll mögen appellirt, doch soll revision gebettet werden mögen. 1678. 17. Martii. 11
Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Amt in ihrer Fürstl. Gnaden Landen sollen mögen exerciren, sie seyen dann zuvor von Ihrer Fürstl. Gnaden Räthe examiniret, approbiret, und zugelassen. 1681. 4. Junii. 12
Edictum, daß wann vermög Siegel und Briefen wegen Rhenten, Pensionen, und Gesällen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haupt- und Hofgerichten Immissio erkannet, Appellatio quoad effectum suspensivum nicht sondern quoad effectum devolutivum statt haben solle. 1696. 26. Martii. 14
Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Lehen-Herrn, und den Lehen-Leuthen, oder den Partheyen selbst vor Empfahrung, Verwirckung, Succession, Natur, Eigenschaft der Lehen, &c. einiger Missverständ entstehen mögte. 1696. 24. Septembris. 15
Edictum, wegen der Hofgerichter, was die Hof-Schultheissen vor Actus daran sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 16
Edictum, daß zwischen Chur-Cölnischen, und Gülich- und Bergischen Unterthanen hinc inde angelegte Arresta aufgehobt, und hinsühro keine mehr verhengt, sondern da ein Chur-Cölnischer an einem Gülich- und Bergischen Unterthan, oder vice versa Ansprach zu haben vermeint, in actionibus personalibus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitae zu folgen schuldig seyn solle. 1651. 10. Octobris. 17
Edictum, daß bey der Hof-Canzley außer etlichen exprimirten Fällen keine Sachen angenommen, sondern zu den Beamten, oder Gerichtern, dahin sie ihrer Eigenschaft nach gehörig, hinverwiesen werden sollen; So dann daß die Gerichter, und amtliche Verhöre, in den Aemtern gehalten werden, auch da die Gerichter nicht mit gnugsaamen Scheffen besetzt, der Reformations-Ordnung gemäß Ihrer Durchl. qualificirte Subjecta vorgeschlagen werden sollen, dergestalt daraus die bequemsten zu den erledigten Pläthen zu ordnen. 1649. 4. Augusti. 18
Recessus, daß wann in den bey der Hof-Canzley rechtfertigen Sachen submittirt, und concludirt, und der Verfolg zum Referenten ausgegeben, derselb ordentlich in folio registriert, quotirt und eingereydet, auch durch beyderseits Advocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schriften ein Inventarium gemacht, von denselben unterschrieben, em zu den Actis gelegt, und daß ander den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. 19
Befehl an Beamte, daß die inskünftig die Partheyen mit Weinkauf und Armeengeld der nicht übernehmen, sondern es dieserhalb bey ausgelassener Ordnung und dabey gemachte Tax bewenden lassen sollen, es wäre dann an einem oder andern Ort vor das Armeengeld ein sicheres von Alters herbracht, und daß es zu Behuf der Armen würcklich belegt, und berechnet würde, darüber sie zu berichten, und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 19
Befehl, daß Beamte wegen Eröffnung und Publication der Befehlen von den Partheyen keine Jura fordern sollen. 1661. 13. Julii. 19
Befehl an Beamte, daß sie alles Fleisses daran seyn sollen, daß die Partheyen in vorfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen, deswegen sie doch dieselbe mit Scheidspfennig oder dergleichen sub poena quadrupli nicht zu beschweren, sondern sich mit der verordneter Verhöre Tax befriedigen, in Entstehung der Gütllichkeit aber diejenigen Sachen welche altioris indaginis seyn, auch Erb und Erbzahl betreffen, nicht zur extraordinari Cognition ziehen, sondern ans Gericht verweisen, auch nicht gestatten sollen, daß die Gerichtsschreiber sich einer oder andern Parthen advocando, oder procurando annehmen. 1662. 30. Decembris. 19

Edictum, daß 1. die Gerichter in den Aemtern an den gewöhnlichen Dertern anzustellen.
2. Die Scheffenstelle zu ersezzen. 3. Die Gerichter von 14. Tagen zu 14. Tagen zu
halten. 4. Vogt, Schultheiß, Richter, Dinger die Gerichter persönlich besitzen.
5. Die Gerichtschreiber in Person sich dabei unfehlbar einfinden. 6. Keine Procuratores
zuzulassen, so nicht examinirt, approbit und den End ausgeschworen, 7. Die
Procuratores ihre Person längst im zweyten und dritten Termin qualificiren. 8. Alle
Termini præjudiciales seyn. 9. In punctis ultra duplicam, in der Hauptischen aber
nach einkommen Submission und gegen Submission kein Schriften mehr zugelassen, und
ob die Schrift in causa principali, oder in welchem puncto seyn, gesetz. Und 10.
die Rotuli dergestalt verfaßet werden, daß jedem Articul Position oder Interrogatio
aller und jeder Zeugen-Aussage untergesetzt. 1667. 14. Decembbris. 20. 21. 22. 23
Edictum, wann nach ausgesprochener Urtheil restitutio in integrum begeht wird, was
in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov. 23

Edictum, betreffend. 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. Farale intro-
ducendæ nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitionem
Cautionis post litem contestatam. 6. Die Sachen welche altiorem indaginem for-
dern, auch Erb und Erbzahl betreffen, an die ordentliche Gerichter verweisen. 7. Sol-
licitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schriften. 9. Provocationem à Sen-
tentiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Spottulas bey der Canzeleyen. 12.
Jura sollicitantium. 13. Beamte, daß sich in einer Sachen nicht mehrmahlen befe-
len lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariae. 1675. 23. Septembbris. 24

Edictum, daß Beamte Unterherrn, deren Bediente, Adeliche und andere Unterhannel,
und deren Dienere, und Haussgenossen die von Geheimen Hof- und Cammer-Rath als
sie abgehende Befehlen und Decreten mit unterthänigstem Respect annehmen, und re-
cepisse ertheilen, Beamten und Unterherrn auch ohne ihre Recessen die dazu authorisir-
te Botten die Decreta und Verordnung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii.

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen simplicis
quærrelæ und Provocationis, so ihrer Art und Eigenschaft nach zu den Gerichteren und
Amts-Verhören gehörig, oder auch daselbst befangen, und prævenirt seyn, bey der
Hof-Canzeleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen anbringen noch ein-
führen sollen. 1683. 16. Nov. 29

Haupt-Recess in welchem Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf ic. dem Corpori versammel-
ter Landständen ic seine gnädigste Resolutiones ertheilet, und von dem Corpore mit
unterthänigstem Dank angenommen. 1672. 5. Novembbris.

Declarations und Erleuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 27. Junii.
Ordnung des Gülich- und Bergischen Hosgerichtes zu Düsseldorf bey Regierung Herr
Johann Wilhelms Herzogen zu Gülich, ic. gedruckt Anno 1684. samit den gemeinen
gemeldten Hosgerichts nach und nach publicirten Bescheidern.

Inquisitions-Recess in Criminalibus. 1695. 11. Junii.

